



1. In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen – wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz – 24 m² überschreitet. Ein eingeschossiges Vereinshaus, das mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang steht, kann zugelassen werden.
2. Die Fläche zwischen den Punkten A, B, C und D ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
3. Die Fläche zwischen den Punkten E, F, G und H ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belasten.
4. Die Geltungsbereichsfläche zwischen den Punkten I und K ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baulichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Salous
im Auftrag

Maßstab 1:1000

III - 204

Bebauungsplan III-204

Zeichenerklärung

Festsetzungen

[illegible]

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1981 vom 30. Juli 1981.

Scholz
Amtsleiter
Bezirksstadtr
Der Bebauungsplan
in der Zeit vom 27.04.1992 bis einschließlich
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan
am 25.08.2005 beschlossen
Berlin, den 28.09.2005
Bezirksamt Mitte
Abt. Stadtentwickl.
Amt für Planen und G
Laduch

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 17.01.2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

<i>Zeller</i>	<i>D. Dubrau</i>
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Die Verordnung ist am 31.01.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 39 veröffentlicht worden.